

## Allgemeine Vertragsbestimmungen

### für Verträge mit freiberuflich Tätigen (AVB)

(Städtebau)

#### § 1

#### Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

##### 1.1

Die Leistungen müssen den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen. Den Belangen des Umweltschutzes ist gebührend Rechnung zu tragen.

##### 1.2

Als Sachwalter seines Auftraggebers darf der Auftragnehmer keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten.

##### 1.3

Der Auftragnehmer hat seiner Planung die schriftlichen Anordnungen und Anregungen des Auftraggebers zugrunde zu legen und etwaige Bedenken hiergegen dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen; er hat seine Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem Auftraggeber und den anderen fachlich Beteiligten (vgl. § 2) abzustimmen.

Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig zu vergewissern, dass seiner Planung öffentlich-rechtliche Hindernisse und Bedenken nicht entgegenstehen.

##### 1.4

Der Auftragnehmer haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen.

##### 15

Der Auftragnehmer hat die ihm übertragenen Leistungen grundsätzlich persönlich mit seinem Büro zu erbringen. Er darf diese Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers weiter vergeben.

##### 1.6

Der Auftragnehmer hat die von ihm gefertigten Unterlagen als Verfasser zu unterzeichnen.

##### 1.7

Über Vorgänge, die im Zusammenhang mit der Abwicklung der Maßnahme dem Auftragnehmer bekannt werden, ist gegenüber Dritten Stillschweigen zu wahren. Auskünfte und Mitteilungen an die Medien sind dem Auftraggeber vorbehalten.

#### § 2

#### Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und fachlich Beteiligten

##### 2.1

Die Befugnisse des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer im Rahmen des Vertrages werden ausschließlich durch das in § 1 des Vertrages genannte Fachamt wahrgenommen.

**2.2**

Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer rechtzeitig über die Leistungen, die andere an der Planung und/oder Überwachung fachlich Beteiligte zu erbringen haben, und über die mit diesen vereinbarten Termine/Fristen.

**2.3**

Der Auftragnehmer erteilt den anderen fachlich Beteiligten Auskunft, gewährt ihnen Einblick in seine Unterlagen und stellt die erforderlichen Planungsunterlagen zur Verfügung.

**2.4**

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.

**§ 3****Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer****3.1**

Der Auftragnehmer ist zur Wahrnehmung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Er hat dem Auftraggeber unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen Dritte ergeben.

**3.2**

Finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber darf der Auftragnehmer nicht eingehen - außer bei akuter Gefahr für Personen und Sachen -.

**§ 4****Auskunftspflicht des Auftragnehmers**

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen.

**§ 5****Herausgabeanspruch des Auftraggebers**

Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung des Vertrages angefertigten und beschafften sowie die ihm überlassenen Unterlagen sind auf Verlangen an den Auftraggeber herauszugeben; sie werden dessen Eigentum. Pläne oder Zeichnungen sind nur als Mutterpausen abzugeben. Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber spätestens nach Erfüllung seines Auftrages geordnet zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

## **§ 6 Zahlungen**

Bei Rückforderung des Auftraggebers aus Überzahlungen (§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

## **§ 7 Kündigung**

### **7.1**

Auftraggeber und Auftragnehmer können den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Einer Kündigungsfrist bedarf es nicht. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn z.B. die Planung oder die Baumaßnahme nicht durch- oder weitergeführt wird.

### **7.2**

Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftraggeber zu vertreten hat, erhält der Auftragnehmer für die beauftragten Leistungen die vereinbarte Vergütung unter Abzug der ersparten Aufwendungen; diese werden auf 40 % für die noch nicht erbrachten Leistungen der Vergütung festgelegt. Der Auftraggeber ist berechtigt, nachzuweisen, dass die Aufwendungsersparnisse und Vorteile des Auftragnehmers höher anzusetzen sind. Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber darzulegen, inwieweit er Einkünfte durch die anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erzielt hat.

### **7.3**

Hat der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die beauftragten und bis dahin erbrachten in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten, soweit eine Nebenkostenerstattung vereinbart ist. § 19 bzw. 75 HOAI finden keine Anwendung.

## **§ 8 Haftung und Verjährung**

### **8.1**

Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.

### **8.2**

Haftet der Auftragnehmer wegen sonstiger schuldhafter Verletzung seiner Vertragspflichten, so hat er den Schaden am Werk und die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten anderen Schäden in voller Höhe zu ersetzen.

### **8.3**

Im Falle seiner Inanspruchnahme kann der Auftragnehmer verlangen, dass ihm die Beseitigung des Schadens übertragen wird, soweit dies dem Auftraggeber zumutbar ist.

**8.4**

Die Ansprüche des Auftraggebers aus diesem Vertrag verjähren in **fünf Jahren**. Die Verjährung beginnt mit der Erfüllung der letzten nach dem Vertrag zu erbringenden Leistung, spätestens jedoch bei Übergabe des Werkes an die nutzende Verwaltung. Für Leistungen, die nach der Übergabe noch zu erbringen sind, beginnt die Verjährung mit der Erfüllung der letzten Leistung.

Für Schadenersatzansprüche wegen positiver Vertragsverletzung gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Verjährung.

**§ 9****Haftpflichtversicherung****9.1**

Der Auftragnehmer hat das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Bei Arbeitsgemeinschaften muss sich der Versicherungsschutz in voller Höhe auf jedes Mitglied erstrecken.

**9.2**

Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Zahlungen. Der Auftraggeber kann jede Zahlung vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

**9.3**

Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, soweit Versicherungsschutz nicht mehr besteht.

**§ 10****Erfüllungsort und Streitigkeiten****10.1**

Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist die Baustelle, soweit die Leistungen dort zu erbringen sind, im übrigen der Sitz des Auftraggebers.

**10.2**

Soweit die Voraussetzungen nach § 38 ZPO vorliegen, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

**10.3**

Es gilt deutsches Recht.

**§ 11****Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform nach § 126 BGB.